

Kleine Anfrage

der Abg. Dr. Dorothea Kliche-Behnke SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Umgang der Landesregierung mit den Ergebnissen aus dem Beteiligungsverfahren zum Zweiten Aktionsplan der Landes- regierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonven- tion in Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Aus welchen Gründen wurde das Ergebnis aus dem Beteiligungsverfahren zum zweiten Aktionsplan der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Baden-Württemberg, dass die öffentliche Verwaltung die Fünf-Prozent-Quote erfüllen bzw. übertreffen müsse, nicht in den Aktionsplan der Landesregierung aufgenommen?
2. Auf wessen Veranlassung bzw. Entscheidung wurde das Ergebnis aus dem Beteiligungsverfahren von Menschen mit Behinderungen zum zweiten Aktionsplan der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Baden-Württemberg, dass die öffentliche Verwaltung die Fünf-Prozent-Quote erfüllen bzw. übertreffen müsse, nicht in den Aktionsplan der Landesregierung aufgenommen?
3. Hat die Landesregierung sich damit von der gesetzlichen Verpflichtung verabschiedet, die Mindestbeschäftigungsquote für schwerbehinderte Menschen auch in der Landesverwaltung zu erfüllen?
4. Wie bewerten die Landes-Behindertenbeauftragte und die Mitglieder des Landes-Behindertenbeirats, dass dieses von ihnen an die Landesregierung übermittelte Ergebnis aus dem Beteiligungsverfahren keinen Eingang in den Aktionsplan der Landesregierung gefunden hat?
5. Welche weiteren von der Landes-Behindertenbeauftragten und den Mitgliedern des Landes-Behindertenbeirats an die Landesregierung übermittelten Ergebnisse aus dem Beteiligungsverfahren sind ebenfalls nicht in den Aktionsplan übernommen worden, jeweils unter Angabe der Begründung?

29.10.2024

Dr. Kliche-Behnke SPD

Eingegangen: 29.10.2024/Ausgegeben: 28.11.2024

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeich-
net mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

Begründung

Innerhalb der Landesverwaltung wird seit Jahren die Pflichtbeschäftigungsquote nach § 154 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX), wonach mindestens fünf Prozent ihrer Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen zu besetzen sind, nicht erfüllt. Zuletzt lag die Erfüllungsquote innerhalb der Landesverwaltung sogar unter vier Prozent. Menschen mit Behinderungen und ihre Verbände kritisieren dies, insbesondere auch jüngst im Beteiligungsverfahren zum zweiten Aktionsplan der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Baden-Württemberg. Mit der Kleinen Anfrage soll geklärt werden, warum die entsprechende Forderung nicht in den neuen Aktionsplan übernommen wurde.

Antwort

Mit Schreiben vom 25. November 2024 Nr. SM32-0141.5-38/3148/4 beantwortet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Aus welchen Gründen wurde das Ergebnis aus dem Beteiligungsverfahren zum zweiten Aktionsplan der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Baden-Württemberg, dass die öffentliche Verwaltung die Fünf-Prozent-Quote erfüllen bzw. übertreffen müsse, nicht in den Aktionsplan der Landesregierung aufgenommen?*
- 2. Auf wessen Veranlassung bzw. Entscheidung wurde das Ergebnis aus dem Beteiligungsverfahren von Menschen mit Behinderungen zum zweiten Aktionsplan der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Baden-Württemberg, dass die öffentliche Verwaltung die Fünf-Prozent-Quote erfüllen bzw. übertreffen müsse, nicht in den Aktionsplan der Landesregierung aufgenommen?*
- 3. Hat die Landesregierung sich damit von der gesetzlichen Verpflichtung verabschiedet, die Mindestbeschäftigungsquote für schwerbehinderte Menschen auch in der Landesverwaltung zu erfüllen?*

Zu 1., 2. und 3.:

Die Fragen 1, 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei der Verpflichtung öffentlicher Arbeitgeber zu einer Mindestbeschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen in Höhe von 5 Prozent handelt es sich um eine gesetzliche Verpflichtung, die in § 154 SGB IX geregelt ist. Anspruch der Landesregierung ist es, dieser gesetzlichen Verpflichtung zu entsprechen. Die Landesverwaltung hat sich im Rahmen des ersten Aktionsplans der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Baden-Württemberg (Landesaktionsplan 1.0) selbst dazu verpflichtet, die Mindestbeschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen zu erreichen bzw. zu übertreffen. Diese Maßnahme stellt eine fortlaufende Aufgabe dar, die nicht durch den Beschluss des zweiten Aktionsplans der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Baden-Württemberg (Landesaktionsplan 2.0) an Gültigkeit verliert. Es bestand deshalb keine Notwendigkeit, dies erneut als eigene Maßnahme in den Landesaktionsplan 2.0 aufzunehmen. Hierdurch hat die Landesregierung auch eine der Handlungsempfehlungen aus dem Evaluationsbericht des Landesaktionsplans 1.0 aufgegriffen, wonach in Aktionspläne idealerweise keine gesetzlichen Pflichtaufgaben oder Daueraufgaben aufzunehmen sind, sondern der Fokus stattdessen auf neue, in die Zukunft gerichtete Maßnahmen zu legen ist¹.

¹ https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Menschen_mit_Behinderungen/Abschlussbericht_Prognos_1a-Zugang_Evaluation_LAP-BW_bf.pdf (Stand: 25. November 2024)

4. Wie bewerten die Landes-Behindertenbeauftragte und die Mitglieder des Landes-Behindertenbeirats, dass dieses von ihnen an die Landesregierung übermittelte Ergebnis aus dem Beteiligungsverfahren keinen Eingang in den Aktionsplan der Landesregierung gefunden hat?

Zu 4.:

Die Landes-Behindertenbeauftragte hat mitgeteilt, dass das Instrument des Landesaktionsplans erreichen könne, dass bestimmte Ziele und Maßnahmen verstärkt Beachtung finden und gezielt deren Umsetzung unterstützen, im Idealfall beschleunigen. Bei der Schwerbehindertenquote handele es sich um eine gesetzliche Verpflichtung, die in § 154 SGB XI geregelt sei. Sie sei damit rechtsverbindlich. Die öffentliche Verwaltung müsse die Schwerbehindertenquote von fünf Prozent unabhängig vom Landesaktionsplan der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention erfüllen. Die Landesverwaltung habe sich bereits in der Vergangenheit selbst verpflichtet, dieses Ziel zu übertreffen, was zu begrüßen sei. Gerade als öffentlicher und großer Arbeitgeber im Land, müsse sie als positives Beispiel vorangehen, was in den letzten Jahren jedoch noch nicht an allen Stellen gelinge. Die von der Landesregierung kürzlich beschlossenen Maßnahmen, um den Entwicklungen der sinkenden Quote entgegenzuwirken, seien ein erster Schritt und zentral, um Verbesserungen zu erreichen. Sie müssten jetzt mit Leben gefüllt werden.

Hinsichtlich der grundsätzlichen Einordnung des Landes-Behindertenbeirats zum Beteiligungsprozess und den dort erarbeiteten Ergebnissen werde auf den Beschluss des Beirats vom 20. September 2023 verwiesen (S. 115 ff. des Landesaktionsplans 2.0). Der nun vorliegende Landesaktionsplan der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention 2.0 werde in der Sitzung des Landes-Behindertenbeirats am 5. Dezember 2024 beraten.

5. Welche weiteren von der Landes-Behindertenbeauftragten und den Mitgliedern des Landes-Behindertenbeirats an die Landesregierung übermittelten Ergebnisse aus dem Beteiligungsverfahren sind ebenfalls nicht in den Aktionsplan übernommen worden, jeweils unter Angabe der Begründung?

Zu 5.:

Vorzustellen ist, dass am Beteiligungsprozess zur Entwicklung des Landesaktionsplans 2.0 eine Vielzahl an Teilnehmenden mitgewirkt hat. Durch die Landes-Behindertenbeauftragte wurde die Beteiligung des Landes-Behindertenbeirats sowie durch ihn benannte Vertreterinnen und Vertreter sichergestellt. Diese wurden durch die Landes-Behindertenbeauftragte im Einvernehmen mit dem Landes-Behindertenbeirat gegenüber dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration als Teilnehmende benannt. Dabei wurde die Repräsentanz unterschiedlicher Gruppen von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt. Teilweise waren beziehungsweise sind Teilnehmende auch Mitglieder im Landes-Behindertenbeirat, jedoch war dies keine zwingende Voraussetzung für eine Teilnahme am Beteiligungsprozess. Die im Beteiligungsprozess formulierten Forderungen lassen sich aufgrund dessen Prozessarchitektur nicht personen- oder organisations-scharf zuordnen. Konzeptionell basierte der Beteiligungsprozess auf der Idee von Fokusgruppen. Fokusgruppen machen es möglich, Perspektiven der Teilnehmenden einzubringen und Lösungsideen zu diskutieren. Fokusgruppen sind ein bewährtes Element der Sozialforschung und der Bürgerbeteiligung. In sechs Arbeitsgruppen wurden die Themen Wohnen und Arbeit, Gesundheit, Bildung und Kultur, Mobilität, Gesellschaftliche Teilhabe und Empowerment sowie Stärkung und Sicherheit von Kindern und Frauen bearbeitet. Die Forderungen entstanden somit aus der Diskussion innerhalb der Fokusgruppe heraus und wurden durch die Teilnehmenden gemeinsam und mit der Hilfe der Moderation durch die Allianz für Beteiligung e. V. formuliert. Die durch die Ressorts formulierten Maßnahmen greifen zugleich meist mehrere Forderungen aus dem Beteiligungsprozess auf, sodass auch hier eine pauschale Zuordnung von Forderung und Maßnahme nicht mög-

lich ist. Alle im Beteiligungsprozess formulierten Forderungen sind öffentlich auf der Webseite des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration einsehbar. Forderungen, die nicht in der Zuständigkeit des Landes liegen, haben aufgrund des Charakters des Landesaktionsplans 2.0 als Strategieinstrument der Landesregierung dort keinen Eingang gefunden. Diese Forderungen sind aber dennoch in der zuvor erwähnten Tabelle einsehbar.

Lucha

Minister für Soziales,
Gesundheit und Integration